

Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 4. 5 und 6 BauNVO sowie § 18 Abs. 1 BauNVO) 1.0 Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Einschränkungen für die als Industriegebiete (GI) und Sonstiges Sondergebiet "Fahrerunterkunft" (SO-Fu) festgesetzten Bereiche auf die zulässigen Nutzungen und die maximal zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel beziehen.

In den entsprechend § 9 BauNVO als Industriegebiet (GI) gekennzeichneten Bereichen wird entsprechend § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt, dass folgende gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen nicht zulässig sind:

Es wird entsprechend § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt, dass Einzelhandelseinrichtungen im Industriegebiet (GI) nicht zulässig sind, es sei denn, sie stehen im eindeutigen Zusammenhang mit der angesiedelten gewerblichen Tätigkeit, der Produktion, der Verund Bearbeitung oder der Lagerung und Verteilung von Gütern, einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der ansässigen Betriebe, und dem Haupterwerb untergeordnet sind. Die Verkaufsfläche dieser Einrichtungen darf daher eine Größe von maximal 10% der Bruttogrundfläche des Betriebes und 800 m² Verkaufsfläche nicht überschreiten. Nahversorgungsrelevante und zentrenrelevante Sortimente entsprechend der "Zarrentiner Sortimentenliste" (siehe Hinweise: Pkt. 9) sind auf maximal 10% der zulässigen Verkaufsfläche dieser Einrichtungen beschränkt. Es wird festgesetzt, dass im Plangebiet die Einordnung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben i.S. des Programmsatzes 4.3.2 (1) des Landesentwicklungsprogrammes M-V 2016 nicht zulässig ist.

In den als Industriegebiet (GI) gekennzeichneten Bereichen wird entsprechend § 1 Abs. 6 BauNVO festgesetzt, dass folgende gemäß § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht

Für den Bereich des Sonstigen Sondergebietes "Fahrerunterkunft" (SO-Fu), entsprechend § 11 BauNVO, wird festgesetzt, dass folgende bauliche Anlagen zulässig sind: - Unterkünfte für Lkw-Fahrer (Fahrerunterkunft), maximal 20 Betten, - Räume für Nebennutzungen zur o.g. Hauptnutzungen, wie z.B. sanitäre Anlagen, Umkleideräumen, - Rettungsbalkone/-treppen im Anschluss an die Hauptnutzung einschließlich der für diese o.g. Nutzungen notwendigen Anlagen, wie z.B. Servicebereiche, haustechnische Anlagen, freie und überdachte Zugangs-, Pavillon- und Terrassenbereiche, Sonnen- und Sichtschutzelemente, stadttechnische unter- und oberirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, Einfriedungen, Nebenanlagen, Zufahrtsbereiche und freie oder überdachte Stellplätze für Pkw, Bus, Lkw, Kräder und Fahrräder, Werbeanlagen und Hinweiselemente.

Ausnahmen zu der festgesetzten maximalen Höhe der baulichen Anlagen sind für Betriebseinrichtungen zulässig, die entsprechend den technischen Anforderungen oberhalb des Gebäudedaches notwendig sind (z.B. Schornsteine, Lüftungsanlagen, usw.), sowie für Anlagen, die für die spezielle gewerbliche Nutzung erforderlich sind (z.B. Hochregallager, Kranbahnen -innen und außen-. Silos. usw.).

Als unterer Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhenlage ist der Höhenbezugspunkt HBP 41,10 m (bezogen auf das Höhensystem DHHN92) nordöstlich der B-Plangrenze (Schachtabdeckung außerhalb des B-Plangebietes im bestehenden Betriebsgelände) festgesetzt. Als oberer Bezugspunkt ist der höchste Punkt des Gebäudedaches definiert.

2.1 In den als Industriegebiet (GI) und Sonstiges Sondergebiet "Fahrerunterkunft" (SO-Fu)gekennzeichneten Bereichen wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Als abweichende Bauweise wird definiert, dass

Gebäudelängen auch mehr als 50 m betragen dürfen und an vorhandene Gebäude angebaut werden darf. 2.2 Es wird festgesetzt, dass die im Industriegebiet (GI) und Sonstiges Sondergebiet "Fahrerunterkunft" (SO-Fu) stgesetzte maximale Grundflächenzahl von 0.8 für befestigte Zufahrtsbereiche. Stellplätze und Nebenanlagei i.S. von § 14 BauNVO bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,98 überschritten werden darf.

In dem Bereich der ausgewiesenen Zufahrt von und zu der angrenzenden Bundesstraße 195 sind nur bauliche

Anlagen und Pflanzungen bis zu einer Höhe von maximal 0,70 m zulässig. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind bauliche Anlagen zur Grundstückseinfriedung und ggf. Nebenanlagen zur Steuerung des Zu- und Abfahrtsprozesses (z.B. Schrankenanlagen, Pförtnerbereich).

4. Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) Das auf den Grundstücken anfallende nicht verunreinigte Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen.

5. Lärmschutzmaßnahmen (gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 24 BauGB und den Anforderungen an die Betriebseigenschaften nach § 1 Abs. (4) BauNVO) In der Planzeichnung sind die Grenzen der einzelnen Teilflächen (Richtungssektoren) festgesetzt.

5.1 Innerhalb des Plangebietes sind Vorhaben (Anlagen und Betriebe) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L _{EK} nach DIN 4691, weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr), überschreiten.

- 1			/11		rag/ab(/\)	i vaciti ab(A)		
	Flächen GI 1 bis	GI 3	113.26	0	61	46,5		
	Fläche SO Fahr	erunterkunft	9.00	0	57	43		
Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis D erhöhen sich die Emissionskontingente L Ekim folgende Zusatzkontingente L _{EK,zus,k:}								
Tabelle 2 - Richtungssektoren und Zusatzkontingente								
	Richtur	ngssektor		L _{EK,zus,k} in dB(A)		7		
- 1	Pozojohnung	Minkal		Tor	,	Nloobt	ヿ	

Abschnitt 5, wobei in die Gleichungen (6) und (7) für die die Immissionsorte j im Richtungssektor k L EK i, durch L_{EK i,} + L_{EK,zus,k} zu ersetzen ist. Für alle innerhalb der Fläche zur Ausführung kommenden Nutzungen sind für den Bauantrag bzw. den Antrag auf Nutzungsänderung schalltechnische Gutachten vorzulegen. Die Berechnung der L Ekund der Nachweis der Einhaltung erfolgt nach den in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm vom 26. August 1998) angegebenen

im Freien, September 1997). 5.2 Alternativ zum Nachweis der Emissionskontingente lässt sich auch die Einhaltung der korrespondierenden Immissionsanteile an den Immissionsorten bestätigen. Die Liste der Immissionsanteile ist der Handreichung des Ing.-Büros für Umwelttechnik P. Hasse vom 26.08.2019 zu entnehmen. Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die jeweiligen Beurteilungspegel (Beurteilung nach TA-Lärm vom 26. August 1998) den jeweils korrespondierenden Immissionsanteil nicht überschreitet.

5.3 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Lärmpegelbereiche LPB III bis LPB V zu berücksichtigen. 5.4 Im Sinne der Lärmvorsorge ist beim Neubau bzw. bei baulichen Änderungen in den gekennzeichneten Bereichen, an allen Gebäudeteilen von schutzbedürftigen Räumen die Forderung an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen einzuhalte

alten (DIN 4109-1, Tab. 7 - Auszug).							
Lärmpegel-bereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel L _a						
	dB(A)						
III	65						
IV	70						
V	75						

resultierenden Luftschalldämmung (R'_{w, res}) des gesamten Außenwandbauteiles gewährleisten. 5.6 Von denen im Plan dargestellten Lärmpegelbereichen kann im Sonderfall abgewichen werden, wenn durch schalltechnischen Einzelnachweis auf der Grundlage der DIN 4109 die Einhaltung der Innenschallpegel nachgewiesen werden kann.

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) 6.1 Für den in der Planzeichnung mit dem Planzeichen 15.5 der Planzeichenverordnung gekennzeichneten Bereich GFL 1 innerhalb der privaten Grünflächen PG 4 und PG 5 sowie im Industriegebiet, Baublock GI 3, und im Sonstigen Sondergebiet Fahrerunterkunft wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht beidseits der vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitung DN 200 von je 3,00 m Breite zugunsten des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale festgesetzt.

6.2 Die unter 6.1 benannten Bereiche sind von Bebauung und tiefwurzelnder Begrünung frei zu halten.

7. Festsetzungen zu landschaftspflegerischen Maßnahmen (9 Abs. 1 Nr. 14, 20 und 25 BauGB) 7.1 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Baugebiete sind als Grünflächen mit Gebrauchsrasen oder Beeten mit landschaftstypischen Sträuchern herzustellen. Gehölzpflanzungen sollen vorranig mit landschaftstypischen Gehölzen entsprechend der Gehölzliste vorgenommen werden. 7.2 Für je vier neu geschaffene Stellplätze ist ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen. 7.3 Innerhalb der privaten Grünflächen PG 1 und PG 2 sind die vorhandenen Hecken und Sträucher in ihrem

8. Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaf (§9 Abs. 1a BauGB)

Strauchhecken mit Überschirmung, in der Privaten Grünfläche PG 5 (ca. 207 m x 10 m) ist eine dreireihige Strauchhecke, jeweils mit beidseitigem Krautsaum, zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die im Südosten der Privaten Grünfläche PG 4 vorhandene Feldhecke ist in ihrem Bestand zu erhalten. In diesem Bereich verringert sich die Breite der zu pflanzenden Feldhecke entsprechend. Zu verwenden sind mindestens fünf Straucharten entsprechend unten stehender Pflanzliste (Reihenabstand 1,50 m, Pflanzabstand innerhalb der Reihe 1,0 m, versetzte Anordnung, Straucharten zu jeweils 3 Gruppen). Auf der Mittelreihe sind im Abstand von 15-20 m untereinander großkronige Bäume (mind. 2 Arten) entsprechend der Pflanzliste zu pflanzen. Innerhalb der Privaten Grünfläche PG 5 sind keine tiefwurzelnden Gehölze zu pflanzen. Die Bäume sind mit einer Zweibocksicherung zu verankern, die nach dem 5. Standjahr zu entfernen ist. Die Pflanzung ist bei anhaltender Trockenheit zu bewässern. Bäume sind bei Ausfall, Sträucher bei > 10 % Ausfall nachzupflanzen. Ein Auf-den-Stock-Setzen der Pflanzung ist unzulässig. Pflegemaßnahmen beschränken sich auf seitliche Schnittmaßnahmen, um ein weiteres Ausbreiten zu verhindern.

8.1 In den Privaten Grünflächen PG 3 (ca. 268 m x 8 m) und PG 4 (ca. 360 m x 10 m)sind dreireihige

Der an die Pflanzung beidseitig angrenzende Krautsaum (PG 3: 2,50 m beidseits, PG 4 und PG 5: 3,50 m beidseits der Pflanzung) ist während der 5jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege 1-2x jährlich zwischen dem 1. Juni und dem 30. Oktober, während der anschließenden Unterhaltungspflege einmal jährlich, aber mindestens alle 3 Jahre nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes zu mähen (Mahdhöhe: 10 cm über Geländeoberkante). Eine Düngung sowie eine Nutzung des Saums sind unzulässig. Die Außengrenzen des Heckensaums sind durch Pfähle (Abstand 50 m) dauerhaft zu kennzeichnen und für mindestens 5 Jahre mit einer Schutzeinrichtung gegen Wildverbiss zu versehen (dauerhafte Instandhaltung, Abbau bei gesicherter Kultur). Eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen ist nicht zulässig. Pflanzliste Heckenpflanzung

Die Verwendung tiefwurzelnder Gehölze ist in PG 5 unzulässig. Sträucher (3 Triebe, Höhe 60-100 cm): d.h. aus o.g. Auflistung sind für PG 5 nur zulässig: Viburnum opulus Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball Cornus sanguinea Lonicera xylosteum Heckenkirsche Corylus avellana - Schwarzer Holunder Sambucus nigra Lonicera xylosteum Heckenkirsche Malus sylvestris - Schwarzer Holunder Sambucus nigra Prunus spionosa Malus sylvestris Großkronige Bäume (Bäume I. Ordnung. Pylus communis Holzbirne Stammumfang 12/14 cm) - Vogelkirsche Prunus avium

Acer platanoides

Carpinus betulus

Acer pseudoplatanus

Bergahorn

Hainbuche

Crataegus monogyna - Weißdorn Quercus robur 8.2 Im Nordosten der Privaten Grünfläche PG 4 sind östlich der geplanten Heckenpflanzung vier kleinkronige Bäume entsprechend unten stehender Pflanzliste zu pflanzen (Maßnahme A4). Die Maße der Pflanzgrube belaufen sich vertikal auf den 1,5fachen Ballendurchmesser, horizontal auf die doppelte Ballenhöhe. Die Baumscheiben (mind. 12 m² unversiegelte Fläche mit dauerhaft luft- und wasserdurchlässigem Belag) sind bei Bedarf zu mulchen. Die Mindestbreite von ober- und unterirdisch unbefestigten Pflanzstreifen beträgt 2.50 m. der unterirdisch verfügbare Raum für Durchwurzelung muss mindestens 16 m² Grundfläche und 0,8 m Tiefe betragen. Bäume sind bei Ausfall nachzupflanzen. Im 1.-5. Standjahr muss bei Bedarf eine Bewässerung erfolgen. Die Pflanzung ist mit einer Dreibockanbindung zu verankern und mit einer Schutzeinrichtung gegen Wildverbiss zu versehen; Dreibockanbindung und Schutzeinrichtung dauerhaft instand zu halten und nach 5 Standjahren zu entfernen. In den ersten 10 Jahren sollten 2-3 Erziehungsschnitte zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Kronenentwicklung erfolgen. Eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen ist nicht zulässig.

Kleinkronige Bäume (Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16/18 cm) Acer camprestre Acer platanoides

Acer pseudoplatanus Carpinus betulus Quercus robur Tilia cordata

Prunus spionosa

Pflanzliste Baumpflanzung

Rosa canina

Heckenrose

9. Zuordnungsfestsetzungen (§ 9 Abs. 1a BauGB) Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht im Plangeltungsbereich selbst ausgeglichen werden, werden folgende Maßnahmen dem Planvorhaben zugeordnet: 9.1 Der Ausgleich der Eingriffe für 89.125 Flächenäguivalente (FA) gemäß der "Hinweise zur Eingriffsregelung" des MLU M-V (2018) erfolgt durch die Anpflanzung von zwei Feldgehölzen auf Teilflächen des Flurstücks 245/2, Flur 7, Gemarkung Zarrentin, auf einer Fläche von 18.100 m² (Fläche Ost) und 17.360 m² (Fläche West) (Maßnahme A5, siehe Nebenzeichnung 1). Die Feldgehölze sind stufig aufzubauen (Strauchsaum und Baumschicht aus Bäumen I. und II. Ordnung); eine wirtschaftliche Nutzung ist unzulässig. Zu verwenden sind jeweils mindestens 5 standortheimische Baum- und Straucharten naturnaher Feldgehölze entsprechend der Pflanzliste aus möglichst gebietseigenen Herkünften. Der Anteil von Baumgehölzen muss ca. 30 % betragen. Sträucher sind im Verband zu entfernen ist. Die Pflanzung ist durch eine Schutzeinrichtung gegen Wildverbiss zu sichern, die dauerhaft instandgehalten werden muss und bei gesicherter Kultur, jedoch frühestens nach 5 Jahren abzubauen ist. Die Gehölze sind durch ein- bis zweimalige Mahd über einen Zeitraum von 5 Jahren zu pflegen; bei Bedarf muss

Pflegemaßnahmen des Strauchsaums beschränken sich auf seitliche Schnittmaßnahmen, um ein weiteres Ausbreiten zu verhindern. Eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen ist nicht zulässig. Für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A5 ist zu beachten, dass sich ca. 5 - 14 m nördlich der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 245/2 der Flur 7 der Gemeinde Zarrentin - eine Trinkwassertransportleitung PVC DN 250 sowie

eine Bewässerung erfolgen. Bäume sind bei Ausfall, Heister und Sträucher bei > 10 % Ausfall nachzupflanzen.

- eine Abwasserdruckrohrleitung PVC DN 200 einschließlich Steuerkabel befinden. Die neuen Feldgehölze der Ausgleichsmaßnahme A5 müssen so angelegt werden, dass die benannten Leitungstrassen und Anlagen von der hinzutretenden Bepflanzung freigehalten werden und die notwendigen Sicherheitsabstände eingehalten werden.

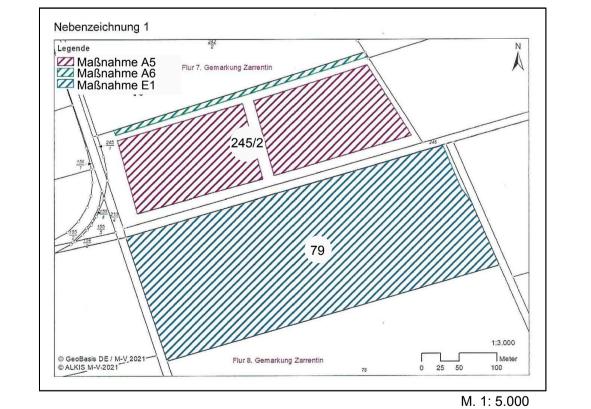
	,		
lanzliste Feldgehölze		Bäume (Heister, Höhe 1	50/200 cm)
räucher (3 Triebe, Höh orylus avellana ambucus nigra unus spionosa osa canina rataegus spec.	e 60-100 cm): - Hasel - Schwarzer Holunder - Schlehe - Heckenrose - Weißdorn	Acer platanoides Acer pseudoplatanus Quercus robur Acer camprestre Acer platanoides Acer pseudoplatanus	- Spitzahorn - Bergahorn - Stieleiche - Feldahorn - Spitzahorn - Bergahorn
ubus fruticosus uonymus eurpaeus namnus cathartica nicera periclymenum	BrombeerePfaffenhütchenKreuzdornWaldgeißblatt	Carpinus betulus Alnus glutinosa Fraxinus excelsior Malus sylvestris Populus tremula	HainbucheHänge-BirkeGemeine EscheHolz-ApfelZitter-Pappel

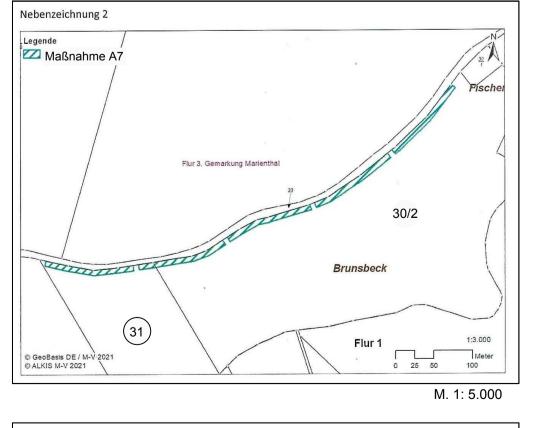
9.2 Der Ausgleich der Eingriffe für 21.876 Flächenäguivalente (FA) gemäß der "Hinweise zur Eingriffsregelung" des MLU M-V (2018) erfolgt durch die Pflanzung, Pflege und dauerhafte Erhaltung von dreireihigen Strauchhecken mit Überschirmung und beidseitigem Krautsaum auf Teilflächen der Flurstücke 245/2, Flur 7, Gemarkung Zarrentin (350 m x 7 m; Maßnahme A6, siehe Nebenzeichnung 1), 30/2 und 31, Flur 3, Gemarkung Marienthal (5 Hecken á 115 m x 7 m; Maßnahme A7, siehe Nebenzeichnung 2) und 17/6, Flur 1, Gemarkung Klocksdorf (2 Hecken á 110 m x 7 m, 1 Hecke á 105 m x 7m; Maßnahme A8, siehe Nebenzeichnung 3) Zu verwenden sind mindestens fünf Straucharten entsprechend der Pflanzliste aus Pkt. I.8.1(Reihenabstand 1,50 m, Pflanzabstand innerhalb der Reihe 1,0 m, versetzte Anordnung, Straucharten zu jeweils 3 Gruppen). Auf der Mittelreihe sind im Abstand von 15-20 m untereinander großkronige Bäume (mind. 2 Arten) entsprechend der Pflanzliste zu pflanzen. Die Bäume sind mit einer Zweibocksicherung zu verankern, die nach dem 5. Standjahr zu entfernen ist. Die Pflanzung ist bei anhaltender Trockenheit zu bewässern. Bäume sind bei Ausfall, Sträucher bei > 10 % Ausfall nachzupflanzen. Ein Auf-den-Stock-Setzen der Pflanzung ist unzulässig. Pflegemaßnahmen beschränken sich auf seitliche Schnittmaßnahmen, um ein weiteres Ausbreiten zu verhindern. Der an die Pflanzung beidseitig angrenzende Krautsaum (Breite: 2 m je Seite) ist während der 5jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege 1-2x jährlich zwischen dem 1. Juni und dem 30. Oktober, während der anschließenden Unterhaltungspflege einmal jährlich, aber mindestens alle 3 Jahre nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes zu mähen (Mahdhöhe: 10 cm über Geländeoberkante). Eine Düngung sowie eine Nutzung des

dauerhaft zu kennzeichnen und für mindestens 5 Jahre mit einer Schutzeinrichtung gegen Wildverbiss zu versehen (dauerhafte Instandhaltung, Abbau bei gesicherter Kultur). Eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen ist nicht zulässig. 9.3. Der Ausgleich der Eingriffe für 137.892 Flächenäquivalente (FA) gemäß der "Hinweise zur Eingriffsregelung" des MLU M-V (2018) erfolgt durch die Umwandlung der Ackerfläche des Flurstücks 79, Flur 8, Gemarkung Zarrentin (Fläche: 7,73 ha) durch spontane Begrünung in eine Brachfläche mit Nutzungsoption als extensive Mähwiese (Maßnahme E1, siehe Nebenzeichnung 1). Die Mahd darf höchstens einmal jährlich, aber mindestens 3 Jahre und nicht vor dem 1. September erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Die Mahdhöhe muss 10 cm über Geländeoberkante betragen, einzusetzen ist ein Messerbalkenmähwerk. Nicht zulässig sind jegliche weitere Arbeiten und Maßnahmen auf der Fläche (z.B. Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Einsaaten, Umbruch, Bodenbearbeitung, Melioration). Die Maßnahme dient zugleich als CEF-Maßnahme für die Arten

Feldlerche, Braunkehlchen und Rebhuhn und ist vor der auf den Baubeginn folgenden nächsten Brutperiode der

Saums sind unzulässig. Die Außengrenzen des Heckensaums sind durch Eichenspaltpfähle (Abstand 50 m)





Nebenzeichnung 3 Flur 1, Gemarkung Klocksdorf II. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB und

§ 86 LBauO M-V) 1. Werbeanlagen als Lichtwerbung mit wechselndem Licht sind nicht zulässig

2. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen entsprechend 1. verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V. Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes ein Bodendenkmal.

Der Bereich dieses Bodendenkmals und dessen Umgebung dürfen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung gemäß § 7 Abs. 4 DSchG M-V grundsätzlich nicht verändert werden. Hierzu ist eine fachliche Prüfung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie erforderlich. Diese Prüfung ist in Vorbereitung und wird im Jahr 2019 durchgeführt und vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan abgeschlossen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind für das Plangebiet zu beachten.

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach

2. Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen. 3. Verhaltensweise bei unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen des Bodens

einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn

die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutz gesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen. Werden im Rahmen der Umsetzung des Planvorhabens schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind besteht in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz -LBodSchG M-V) die Verpflichtung, der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim hierüber Mitteilung zu machen.

Alle Maßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfall-Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlagen zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und durch hierfür gesondert zugelassene Unternehmen entsorgen zu lassen. Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein. Mit Nutzungsbeginn erfolgt die Abfallentsorgung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Verantwortlich für die Anmeldung ist der nach Abfallsatzung dazu verpflichtete, in der Regel der Grundstückseigentümer.

Aus den Daten aus dem Kampfmittelkataster des Landes liegen für das Plangebiet derzeit keine Anhaltspunkte

auf latente Kampfmittelgefahren vor. Für die genannte Fläche gibt es somit auch aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (MBD M-V) derzeit keinen weiteren Erkundungs- und Handlungsbedarf. Gegen die Ausführung von Bauarbeiten bestehen keine Bedenken. Nach bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastetet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grund sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen. Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. | nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB am 16. März 2021 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Von hieraus erfolgt die Information des Munitionsbergungsdienstes.

Des Weiteren ist der Bauherr gemäß §§ 13 und 52 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i.V.m. VOB Teil C / ATV DIN 18299 analog verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen. Gemäß § 70 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum. Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen. Zudem ergibt sich die Erfordernis des Arbeitgebers eine Gefährdung des Lebens zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten aus § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden. Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür , dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Die Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen. 7. Ver- und Entsorgungsleitungen

Im ausgewiesenen Bereich können sich Ver- und Entsorgungsleitungen der Versorger befinden. Bei Näherung mit Baumaßnahmen jeder Art an diese Anlagen sind diese Betriebe vorher zu konsultieren. Durch die Bebauung notwendige Leitungsumverlegungen sind möglich, müssen jedoch vom Verursacher finanziert Bei Bauarbeiten im Näherungsbereich vorhandener Elektroleitungen sind die Forderungen der DIN VDE 0210, 0211 und 0100 Teil 520 zu berücksichtigen.

Das Plangebiet befindet sich im Nahbereich zum ländlichen Raum. Emissionen der landwirtschaftlichen Nutzung sind daher nicht auszuschließen. 9. Bezug zu I 1.1 Liste zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente in Zarrentin (Zarrentiner Liste) Liste zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente in Zarrentin gemäß dem von der Stadtvertretung beschlossenen Einzelhandelskonzept, November 2015

Zur	Zentrenrelevanz von Sortimenten ("Zarren	tiner Liste")
nahversorgungsrelevant*	zentrenrelevant	nicht zentrenrelevant
Lebensmittel	Bekleidung, Wäsche	Möbel, Küchen
Getränke	Lederwaren, Schuhe	Campingartikel und -möbel
Drogerie-, Parfümerie-, Kometikartikel	Hausrat / Haushaltswaren	Antiquitäten / Kunst
Zeitungen, Zeitschriften	Glas, Porzellan, Keramik	Bettwaren, Matratzen
pharmazeutischer Bedarf	Geschenkartikel, Wohnaccessoires	Haus- und Heimtextilien Gardinen und Zubehör
Schnittblumen	Foto, Film, Optik, Akustik	Bodenbeläge, Teppiche
	Uhren, Schmuck, Silberwaren	Kfz-Zubehör
	Sportartikel und -bekleidung	Bau- und Heimwerkerbeda
	Bücher	Gartenbedarf, Pflanzen
	Papier, Schreibwaren	Tierbedarf
	Unterhaltungselektronik, Computer und Telekomminikation	Lampen, Leuchten / Sonstige Elektroartikel
	Spielwaren	Weiße Ware / Haushaltsele
	Baby- und Kinderbekleidung	Fahrräder und Zubehör
	Kurzwaren, Handarbeit, Wolle, Stoffe	
	Musikalien, Musikinstrumente, Tonträger	
	Waffen und Jagdbedarf	
	Sanitätswaren	

Quelle: Dr. Lademann & Partner. * zugleich in der Regel auch zentrenrelevant Nicht aufgeführte Sortimente sind dem nicht zentrenrelevanten Bedarf zuzuordnen.

10. Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz

- Zur Vermeidung baubedingter Störungen und Tötungen von Individuen geschützter Amphibien- und

Reptilienarten, sind die planmäßig zu entnehmenden Gehölze im gemäß § 39 (5) S. 2 BNatSchG zulässigen Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar schonend (motormanuell) auf den Stock zu setzen. Dabei ist die Bauzeitenregelung aufgrund der Avifauna zu berücksichtigen. Die auf den Stock gesetzten Gehölzflächen sind anschließend mit einem Amphibienschutzzaun in nördlicher, östlicher und südlicher Richtung einzuzäunen. In Richtung Westen soll ein offener Korridor verbleiben, der ein Abwandern der Tiere nach der Winterruhe in Flächen außerhalb des Baufeldes ermöglicht. Die Rodung der Stubben ist im darauffolgenden Frühjahr nach Ende der Frühjahrswanderungszeit (ab Mitte/Ende Mai) vorzunehmen. Vor der Rodung sind die in westlicher Richtung angrenzenden Gehölze (innerhalb der Privaten Grünfläche PG 1) in Richtung der Rodungsfläche durch einen Amphibienschutzzaun abzugrenzen. Im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) sind ggf. im zu rodenden Bereich vorkommende Amphibien und/oder Reptilien abzusammeln und in geeignete, nicht vom Eingriff betroffene Habitate umzusetzen. Das Ergebnis der ÖBB ist zu dokumentieren und bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim einzureichen. - Zur Vermeidung baubedingter Störungen und Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Arbeiten außerhalb der Brutzeit (bezüglich Eingriffe in Gehölze und umliegende Krautsäume: 01. Januar - 31. November, bezüglich Arbeiten auf dem Acker / Brache: 01. März - 31. September, bezüglich Arbeiten an bestehenden Gebäuden: 15. März - 10. September) der Arten erfolgen. Die Arbeiten sollen während der Brutzeit nicht für längere Zeit unterbrochen werden, da ansonsten eine Ansiedlung von Arten im Baufeld nicht auszuschließen ist. Falls innerhalb der Brutzeit auf den Acker- und Bracheflächen die Baufeldräumung durchgeführt bzw. gebaut werden soll oder die Gehölzeingriffe während der Brutzeit in den nach § 39 (5) S. 2 BNatSchG zulässigen Monaten Oktober, November, Januar und Februar vorgenommen werden sollen, müssen die Baufläche und deren 50 m-Umfeld bzw. die vom betroffenen Gehölze direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abgesucht werden (Ökologische Baubegleitung). Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und

Ruhestätten vorhanden sind und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Naturschutzbehörde zu stellen und dessen

- Die zur Umsetzung der Planung erforderliche Rodung der Gehölze hat innerhalb des gemäß BNatSchG zulässigen Zeitraums (Anfang Oktober - Ende Februar) zu erfolgen.

11. Gesetzlicher Biotopschutz Die Privaten Grünflächen PG 1 und PG 2 unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 20 NatSchAG M-V.

Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich.

Die naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 40 NatSchAG M-V des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 28.09.2021 zum Antrag vom 16.04.2021 auf Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz für die Beseitigung eines Feldgehölzes und einer gesetzlich geschützten Feldhecke auf Teilflächen der Flurstücke 84 und 101/2 der Flur 7 der Gemarkung Zarrentin liegt vor.

Im Planverfahren benannte Gutachten und DIN-Vorschriften können in der Amtsverwaltung des Amtes Zarrentin Amt für Bau, Regionalentwicklung und Ordnungsangelegenheiten, Kirchplatz 8, 19246 Zarrentin am Schaalsee, eingesehen werden.

- des § 10 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I Nr. 33 S. 1802), - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), uletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I Ńr. 33 S. 1807),

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I Nr. 33 S. 1808), - des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung der Landesbauordnung M-V vom 15. Oktober 2015, (GVOBI. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern 3. ÄndG LBauO M-V), vom 19. November 2019 (GVOBI. M-V, Nr. 23, S. 682-687), vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467). wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Zarrentin am Schaalsee vom über den Bebauungsplanes Nr. 33 " Gewerbegebiet Erweiterung Logistikzentrum Bettenwelt ", bestehend aus Teil A: Planzeichnung und Teil B: Text, erlassen.

Zarrentin am Schaalsee, den.....

. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung Zarrentin am Schaalsee vom 21. März 2019. Der Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Zarrentin am Schaalsee wurde am 12. April 2019 durch Veröffentlichung im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin und am 12. April 2019 im Internet auf der Homepage des Amtes Zarrentin unter www.amt-zarrentin.de, ortsüblich bekannt gemacht.

Zarrentin am Schaalsee, den.....

2. Die Planungsanzeige gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes von Mecklenburg - Vorpommern an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ist mit Schreiben vom 01. April 2019 erfolgt.

Zarrentin am Schaalsee, den.....

Die Landesplanerische Stellungnahme des Amtes liegt mit Schreiben vom 07. Mai 2019 vor.

weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777,

B. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist als öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Zarrentin am Schaalsee, bestehend aus Teil A: Planzeichnung und Teil B: Text, sowie der Begründung und den bereits vorliegenden Gutachten, in der Zeit vom 23. April 2019 bis zum 27. Mai 2019 in den Diensträumen des Amtes Zarrentin, Kooperatives Bürgerbüro des Fachamtes für Finanzen und Bürgerservice, Kirchplatz 8, 19246 Zarrentin am Schaalsee, während der Sprechzeiten des Amtes, sowie in den Diensträumen des Amtes Zarrentin, Amt für Bau, Regionalentwicklung und Ordnungsanlelegenheiten, während der Sprechzeiten des Amtes durchgeführt worden. Während des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung konnten die Vorentwurfsunterlagen zudem im Internet auf der Homepage des Amtes Zarrentin unter www.amt-zarrentin.de eingesehen werden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass fristgemäß abgegebene Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung am 12. April 2019 im amtlichen Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin und am 12. April 2019 im Internet auf der Homepage des Amtes Zarrentin unter www.amt-zarrentin.de, ortsüblich bekannt gemacht.

Zarrentin am Schaalsee, den.....

Die Behörden wurden mit dem Schreiben vom 01. April 2019 über die öffentliche Auslegung informiert.

4. Die von der Planung berührten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind ebenso wie die Nachbargemeinden, gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, mit Schreiben vom 01. April 2019 über die öffentliche Auslegung informiert und entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

5. Die Stadtvertretung Zarrentin am Schaalsee hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit. der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die der Nachbargemeinden aus der Beteiligur

6. Die Stadtvertetung Zarrentin am Schaalsee hat am 16. März 2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Zarrentin am Schaalsee mit Begründung gebilligt und zur Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB Die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 12. April 2021 über die Auslegung informiert und zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Zarrentin am Schaalsee, den.....

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Zarrentin am Schaalsee, bestehend aus Teil A: Planzeichnung und Teil B: Text, sowie der Begründung und den bereits vorliegenden Gutachten und umweltrelevanten Stellungnahmen haben in der Zeit vom 19. April 2021 bis zum 21. Mai 2021 in den Diensträumen des Amtes Zarrentin, Kooperatives Bürgerbüro des Fachamtes für Finanzen und Bürgerservice, Kirchplatz 8, 19246 Zarrentin am Schaalsee, während der Sprechzeiten des Amtes, sowie in den Diensträumen des Amtes Zarrentin, Amt für Bau, Regionalentwicklung und Ordnungsanlelegenheiten, während der Sprechzeiten des Amtes nach § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Während des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung konnten die Entwurfsunterlagen zudem im Internet auf der Homepage des Amtes Zarrentin unter www.amt-zarrentin.de eingesehen werden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass fristgemäß abgegebene Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der

Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung

auf der Homepage des Amtes Zarrentin unter www.amt-zarrentin.de, ortsüblich bekannt gemacht.

am 09. April 2021 im amtlichen Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin und am 09. April 2021 im Internet

Die Behörden wurden mit dem Schreiben vom 12. April 2021 über die öffentliche Auslegung informiert. Zarrentin am Schaalsee, den...... Bürgermeister

8. Die Stadtvertetung Zarrentin am Schaalsee hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die der Nachbargemeinden am ausgewertet. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Zarrentin am Schaalsee, den..... Bürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereiches am

bescheinigt. Grundlage der Prüfung war die Einsicht in das Geodatenportal des Landkreises Ludwigslust-Parchim . Hinsichtlich der lagemäßig richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass der rechtsverbindliche Datenbestand des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) Ungenauigkeiten durch Digitalisierungen aufweisen kann. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

gez. Katasteramt

10. Der Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Zarrentin am Schaalsee bestehend aus Teil A: Planzeichnung und dem Teil B: Text wurde am von der Stadtvertretung Zarrentin am Schaalsee als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Zarrentin am Schaalsee wurde durch die Stadtvertretung Zarrentin am

Zarrentin am Schaalsee, den..... Bürgermeister 1. Die Genehmigung über den Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Zarrentin am Schaalsee wurde mit dem Erlass des

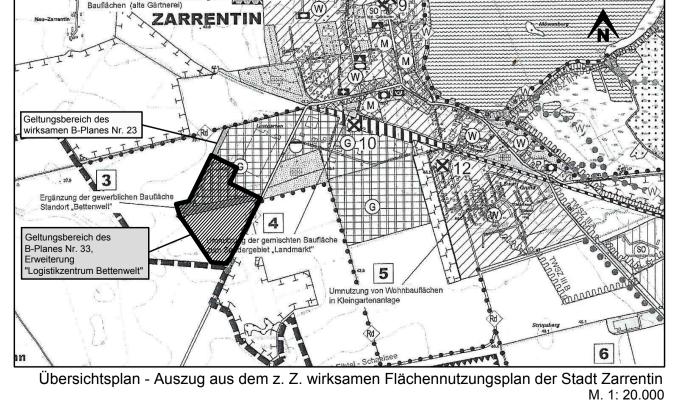
Landkreises Ludwigslust-Parchim vom Zarrentin am Schaalsee, den.....

12. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 33, bestehend aus Teil A: Planzeichnung und dem Teil: Text, wird hiermit ausgefertigt. Zarrentin am Schaalsee, den..... Bürgermeister

13. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Zarrentin am Schaalsee sowie die Stelle, bei der der der Plan und die Zusammenfassende Erklärung entsprechend § 10a Abs. 1 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, durch Veröffentlichung im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin, öffentlich bekannt gemacht worden. Ebenso erfolgte die Bekanntmachung am im Internet auf der Hompage des Amtes Amtes Zarrentin unter www.amt-zarrentin.de.

und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung am Zarrentin am Schaalsee, den.....

Bürgermeister



SATZUNG DER STADT ZARRENTIN AM SCHAALSEE

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 33 GEWERBEGEBIET "ERWEITERUNG LOGISTIKZENTRUM BETTENWELT" SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 86 DER

LANDESBAUORDNUNG VON MECKLENBURG - VORPOMMERN

OKTOBER 2021

M. 1:1000

SATZUNGSEXEMPLAR